

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Seilbahnen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesseilbahngesetz - LSeilbG M-V)

1. Problem

Das Land muss zur Umsetzung von EU-Recht ein Seilbahngesetz verabschieden. Mit der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 hat die EU für die gesamte Gemeinschaft grundlegende Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Personen, Umweltschutz und Verbraucherschutz vorgegeben, die für Anlagen, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile von Seilbahnen gelten. Nach Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 3. Mai 2002 die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf kommt die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern dieser Verpflichtung nach.

2. Lösung

Durch das vorgelegte Seilbahngesetz kann die Richtlinie 2000/9/EG in Mecklenburg-Vorpommern in Landesrecht umgesetzt werden.

3. Alternativen

Keine.

4. Notwendigkeit der Regelung

Die Regelung ist notwendig, da die EU wegen der bisher nicht erfolgten Umsetzung der Richtlinie gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat. In diesem Verfahren kann u. U. ein Zwangsgeld verhängt werden, welches sich auf 13.188,- € bis 791.293,- € pro Tag belaufen kann. Der Bund hat dargelegt, dass er das Zwangsgeld dann von den Ländern, welche die Richtlinie bis dahin nicht umgesetzt haben, einfordern würde.

5. Kosten

5.1 Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugaufwand

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen bei Umsetzung der Richtlinie nicht.

5.2 Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht durch die Aufsichtsmaßnahmen. Allerdings ist dieser gering, da Seilbahnanlagen in Mecklenburg-Vorpommern eine Ausnahme bleiben dürften.

5.3 Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen zusätzliche Kosten nicht, da Seilbahnen auch bisher genehmigungspflichtige Anlagen waren. Ebenso unterliegen Seilbahnen bereits heute einer Überwachungspflicht. Somit wird sich an der Behandlung von Seilbahnen durch das vorgelegte Gesetz nichts ändern.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. März 2004

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über Seilbahnen im Land Mecklenburg-Vorpommern
(Landesseilbahngesetz - LSeilbG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 16. März 2004 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Wirtschaftsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Ringstorff

ENTWURF

eines Gesetzes über Seilbahnen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes-seilbahngesetz - LSeilbG M-V)*

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeiten

Teil 2

Genehmigungsverfahren

Abschnitt 1

Genehmigung von Seilbahnen

- § 4 Allgemeine Anforderungen und Pflichten
- § 5 Genehmigung
- § 6 Genehmigungsverfahren
- § 7 Aufnahme des Betriebes
- § 8 Betriebsleiter
- § 9 Versicherungspflicht
- § 10 Baubeschränkungen und Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Infrastruktur
- § 11 Weiterführungsgenehmigung bei Erwerb des Unternehmens
- § 12 Tod des Unternehmers
- § 13 Änderungsanzeige
- § 14 Widerruf der Genehmigung

Abschnitt 2

Planfeststellung

- § 15 Planfeststellung
- § 16 Veränderungssperre
- § 17 Enteignung

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106/21 vom 3. Mai 2000)

Teil 3**Vorschriften über Sicherheitsbauteile**

- § 18 In-Verkehr-Bringen von Sicherheitsbauteilen
- § 19 In-Verkehr-Bringen von Teilsystemen
- § 20 Schutzmaßnahmen für die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme
- § 21 Innovative Bauteile
- § 22 Dokumentation
- § 23 Benannte Stelle

Teil 4**Überprüfung, Aufsicht****Abschnitt 1****Überprüfung**

- § 24 Untersuchungspflicht, Auskunft und Nachschau
- § 25 Instandhaltung, Wartung, Betriebskontrolle

Abschnitt 2**Befugnisse der Aufsichtsbehörde**

- § 26 Aufsicht
- § 27 Einstellung und Beseitigung

Teil 5**Ausnahmen**

- § 28 Ausnahmen

Teil 6**Rechtsverordnungen und Ordnungswidrigkeiten**

- § 29 Rechtsverordnungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten

Teil 7**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften**§ 1**
Anwendungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Aufzüge im Sinne der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 213 S. 1),
2. seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Bauart,
3. zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Anlagen,
4. Seilbahnen als feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen,
5. bergbauliche Anlagen sowie zu ausschließlich industriellen Zwecken genutzte Anlagen,
6. seilbetriebene Fähren,
7. Zahnradbahnen,
8. durch Ketten gezogene Anlagen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Seilbahnen sind Anlagen für den Personenverkehr aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern. Bei diesen, an ihrem Bestimmungsort errichteten Anlagen, werden Personen in Fahrzeugen oder mit Schleppeinrichtungen befördert, welche durch entlang der Trasse verlaufende Seile sowohl bewegt oder getragen als auch bewegt und getragen werden. Im Einzelnen handelt es sich bei den betreffenden Anlagen um

1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch eine oder mehrere Seile bewegt werden,
2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt oder getragen oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinen- und Sesselbahnen,
3. Schleppaufzüge, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Benutzer durch ein Seil fortbewegt werden.

(2) Anlage ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106 S. 21) aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.

- (3) Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, seien es Fahrgäste, Betriebspersonal oder Dritte gefährdet.
- (4) Träger des Vorhabens (Bauherr) ist jede natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilt.
- (5) Betriebstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für einen sicheren Betrieb erforderlich sind.
- (6) Wartungstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für die Instandhaltung zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes erforderlich sind.
- (7) Benannte Stellen sind Stellen, die mit dem Verfahren zur Bewertung der Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme beauftragt sind.
- (8) Europäische Spezifikation ist eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.
- (9) Konformitätsbewertungsverfahren bezeichnet die Überprüfung der Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme mit den in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG festgelegten grundlegenden Anforderungen.
- (10) Unternehmer ist, wer eine Seilbahn betreibt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Wirtschaftsministerium ist zuständige Behörde insbesondere:
1. für die Erteilung der Genehmigungen, Erlaubnisse und Anerkennungen nach diesem Gesetz,
 2. für die Aufsicht im Sinne dieses Gesetzes,
 3. für die Planfeststellung nach § 15 und
 4. für die Anhörung im Verfahren nach § 16.
- (2) Das Wirtschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung die Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Teil 2
Genehmigungsverfahren**Abschnitt 1**
Genehmigung von Seilbahnen**§ 4**
Allgemeine Anforderungen und Pflichten

Anlagen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile einer Anlage nach § 2 Abs. 1 und 2 sind so zu errichten, zu ändern, instand zu halten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

§ 5
Genehmigung

(1) Eine Seilbahn bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Änderungen der Anlage. Dies sind Änderungen, die die Betriebssicherheit berühren.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Betriebssicherheit der Seilbahn auch auf Grundlage der vom Unternehmen vorzulegenden technischen Planung angenommen werden kann,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller unzuverlässig ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist.

(3) Die Genehmigung wird dem Unternehmen vorbehaltlich der Planfeststellung nach § 15 und der Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes nach § 7 erteilt.

(4) Die Genehmigung wird befristet erteilt. Die Dauer der Genehmigung soll nicht mehr als dreißig Jahre betragen. Auf Antrag ist eine Verlängerung der Frist zulässig.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag muss über das Vorhaben, insbesondere in technischer und in wirtschaftlicher Hinsicht, Aufschluss geben. Die Behörde kann weitere Unterlagen zum Antrag verlangen.

(3) Die Genehmigung ist dem Seilbahnunternehmen schriftlich zu erteilen.

(4) Die Genehmigung enthält

1. die Bezeichnung und den Sitz des Seilbahnunternehmens,
2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Seilbahn,
3. die begriffliche Bestimmung der Seilbahn,
4. den Vorbehalt der Genehmigung der technischen Planung und der Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes sowie
5. die festgesetzten Nebenbestimmungen.

§ 7

Aufnahme des Betriebes

(1) Die Aufnahme des Betriebes bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. durch die Behörde im Rahmen einer Abnahme festgestellt ist, dass die Sicherheit der Anlage gewährleistet ist,
2. bestehende Nebenbestimmungen der Genehmigung und des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt sind,
3. ein Betriebsleiter und die für eine sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestellt und bestätigt sind,
4. der Unternehmer ausreichend versichert ist.

(2) Die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitätserklärungen und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG sind durch den Träger des Vorhabens oder seinen Bevollmächtigten der Behörde vorzulegen sowie eine Kopie bei der Anlage aufzubewahren. Diese Unterlagen sind von der Behörde und vom Betreiber der Seilbahn für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen der Anlagen der Seilbahn gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8

Betriebsleiter

(1) Das Unternehmen hat vor der Betriebsaufnahme einen Betriebsleiter schriftlich zu bestellen. Dieser ist unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung verantwortlich (technischer Betriebsleiter).

(2) Für jeden Betriebsleiter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Stellvertretende Betriebsleiter sind schriftlich und in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebes erforderlichen Anzahl zu bestellen.

- (3) Werden mehrere Stellvertreter bestellt, sind die Verantwortungsbereiche gegeneinander abzugrenzen.
- (4) Die Bestellung des Betriebsleiters und seiner Stellvertreter ist unter Angabe der Stellung im Betrieb, der Vorbildung und des beruflichen Werdegangs der zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich nach der Bestellung schriftlich zu erklären.
- (5) Das Unternehmen darf als Betriebsleiter und stellvertretenden Betriebsleiter nur Personen bestellen, die fachlich und persönlich geeignet und zuverlässig sind.
- (6) Bei Schleppaufzügen sind abweichend von Absatz 5 Nachweise über fachliche Kenntnisse und Berufserfahrungen ausreichend, wenn diese die Gewähr zur Erfüllung der Aufgaben als Betriebsleiter für diese Anlage bieten.
- (7) Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden der genannten Personen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Versicherungspflicht

- (1) Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen können, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrecht zu erhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welche die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Pflichtversicherung).
- (2) Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird.

§ 10

Baubeschränkungen und Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Infrastruktur

Entlang der Trasse von Seilbahnen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Anlage beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für das Anlegen oder Ändern von Anpflanzungen aller Art, für Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände.

§ 11**Weiterführungsgenehmigung bei Erwerb des Unternehmens**

- (1) Wer eine Seilbahn erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Anlage der Genehmigung der zuständigen Behörde (Weiterführungsgenehmigung). Das Gleiche gilt für denjenigen, dem die wirtschaftliche Nutzung der Anlage überlassen wird.
- (2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Ersterteilung gegeben sind und Rücknahme- und Widerrufsgründe für die Betriebsgenehmigung nicht bestehen.

§ 12**Tod des Unternehmers**

- (1) Nach dem Tod des Unternehmers kann der Erbe oder ein Amtswalter bei einer Testamentsvollstreckung, einer Nachlasspflegschaft, einer -verwaltung oder eines -insolvenzverfahrens den Bau oder Betrieb einer Seilbahn vorläufig weiterführen oder diese Befugnis auf einen Dritten übertragen. Diese Befugnis erlischt, wenn der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist eine Weiterführungsgenehmigung nach § 11 nicht beantragt. Für den Amtswalter gilt diese Frist ab dem Zeitpunkt der Annahme des Amtes.
- (2) Im Fall der Anordnung einer Zwangsverwaltung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens findet Absatz 1 Satz 1 zugunsten des Zwangs- oder des Insolvenzverwalters für die Dauer seines Amtes, längstens jedoch für drei Jahre, entsprechende Anwendung.
- (3) Wird dem Antrag nach Absatz 1 stattgegeben, so ist als Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung der Tag maßgeblich, an dem die Genehmigung des Rechtsvorgängers abgelaufen wäre.

§ 13**Änderungsanzeige**

- (1) Der Unternehmer einer Seilbahn hat Änderungen der Anlage oder der Betriebsführung, die nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 genehmigungspflichtig sind, der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Ausgenommen davon sind insbesondere der Austausch von Teilen oder Baugruppen gleicher Bauart.
- (2) Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn die Behörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige eine Entscheidung hierüber nicht getroffen hat.
- (3) Die Behörde kann sich die Zustimmung zur Betriebsaufnahme nach § 7 vorbehalten.

§ 14 Widerruf der Genehmigung

(1) Die genehmigende Behörde hat die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen, insbesondere wenn

1. das Unternehmen die für den Bau und Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer ihm gesetzten Frist Abhilfe nicht schafft,
2. die Leistungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist, weil insbesondere über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder das Unternehmen im Zwangsvollstreckungsverfahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

(2) Die genehmigende Behörde kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, insbesondere wenn

1. das Unternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung nach § 5 die Planfeststellung nach § 15 beantragt,
2. eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht erteilt wird oder außer Kraft tritt,
3. das Unternehmen den Betrieb der Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt oder die Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder Betrieb dauernd einstellt.

Sie kann auch aus weiteren Gründen die Genehmigung widerrufen, soweit dieser Vorbehalt im Verwaltungsakt enthalten ist.

Abschnitt 2 Planfeststellung

§ 15 Planfeststellung

(1) Betriebsanlagen einer Seilbahn dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Landes-UVP-Gesetz vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531, 631) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich nicht um Änderungen oder Erweiterungen handelt, für die nach dem Landes-UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.

(4) Anlagen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile müssen den in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen entsprechen. In die Planfeststellung können auch die für den Betrieb der Seilbahn erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen wie Wasser und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Seilbahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen aufgenommen werden.

(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 77 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann der Planfeststellungsbeschluss auch dann aufgehoben werden, wenn der Antrag auf Genehmigung nach § 5 unanfechtbar abgelehnt ist oder die Genehmigung vollziehbar widerrufen oder zurückgenommen ist; § 77 Satz 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

(6) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag durch den Träger des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

§ 16 Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, ab dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Unternehmer der Seilbahn wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Bau der Seilbahn erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Baurechtsbehörde im baurechtlichen Verfahren im Übrigen die Planfeststellungsbehörde Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen.

§ 17 Enteignung

Zum Bau einer Seilbahn und für Änderungen an bestehenden Anlagen, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993 (GVOBl. S. 178), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), enteignet werden.

Teil 3 Vorschriften über Sicherheitsbauteile

§ 18 In-Verkehr-Bringen von Sicherheitsbauteilen

(1) Sicherheitsbauteile für Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass die Anlage, in die sie gebaut werden, die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen.

(2) Vor dem In-Verkehr-Bringen eines Sicherheitsbauteils muss der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter

1. das Sicherheitsbauteil einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V der Richtlinie 2000/9/EG unterziehen und
2. die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil deutlich sichtbar oder, falls dies nicht möglich ist, aus einem mit dem Bauteil fest verbundenen Etikett anbringen und eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang IV der Richtlinie 2000/9/EG ausstellen.

(3) Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“; Anhang IX der Richtlinie 2000/9/EG enthält das zu verwendende Modell. Es ist verboten, auf Sicherheitsbauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung des Schriftbildes der CE-Konformitätskennzeichnung irreführt werden könnten. Andere Kennzeichnungen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Konformitätskennzeichnung nicht beeinträchtigen.

(4) Das Konformitätsbewertungsverfahren für ein Sicherheitsbauteil wird auf Antrag des Herstellers oder seines in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten durch eine von ihm ausgewählte Stelle nach § 23 durchgeführt.

(5) Falls Sicherheitsbauteile auch unter andere Richtlinien fallen, die andere Gesichtspunkte treffen und in denen die CE-Konformitätskennzeichnung vorgesehen sind, so besagt die CE-Kennzeichnung, dass auch von der Konformität der Sicherheitsbauteile mit den Anforderungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

(6) Ist weder der Hersteller noch sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter den in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Verpflichtungen nachgekommen, so obliegen diese Verpflichtungen derjenigen Person, die das Sicherheitsbauteil in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Sicherheitsbauteile für den eigenen Gebrauch herstellt.

§ 19**In-Verkehr-Bringen von Teilsystemen**

(1) Teilsysteme nach Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass Anlagen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen.

(2) Das Konformitätsbewertungsverfahren der Teilsysteme gemäß Anhang VII der Richtlinie 2000/9/EG wird im Auftrag des Herstellers oder seines in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, von der natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in Verkehr bringt, durch eine von den genannten Personen ausgewählten benannten Stelle nach § 23 durchgeführt. Die EG-Konformitätserklärung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder dieser Person auf der Grundlage des Konformitätsbewertungsverfahrens ausgestellt.

(3) Die benannte Stelle stellt die EG-Prüfbescheinigung gemäß Anhang VII der Richtlinie 2000/9/EG aus und stellt technische Unterlagen zusammen, die der EG-Prüfbescheinigung beigelegt werden. Die technischen Unterlagen müssen alle notwendigen Dokumente über die Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls sämtliche Dokumente enthalten, mit denen die Konformität von Sicherheitsbauteilen nachgewiesen wird. Ferner müssen sie alle Unterlagen enthalten, in denen Betriebsbedingungen und -beschränkungen festgelegt sind und Hinweise im Hinblick auf die Instandhaltung gegeben werden.

§ 20**Schutzmaßnahmen für die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme**

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Sicherheitsbauteil, das mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehen ist und bestimmungsgemäß in den Verkehr gebracht und verwendet wird, oder ein Teilsystem, das mit der EG-Konformitätserklärung versehen ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um den Anwendungsbereich dieses Sicherheitsbauteiles oder dieses Teilsystems einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen. Die Behörde unterrichtet das zuständige Bundesministerium und die Länder unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen, begründet ihre Entscheidung und gibt die Gründe für die Nichtkonformität an.

(2) Erweist sich ein mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehenes Sicherheitsbauteil als nicht konform, so trifft die Behörde die geeigneten Maßnahmen gegenüber denjenigen, der die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil angebracht und die EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat. Sie unterrichtet darüber das zuständige Bundesministerium sowie die Länder.

(3) Erweist sich ein mit der EG-Konformitätserklärung versehenes Teilsystem als nicht konform, so trifft die Behörde die geeigneten Maßnahmen gegenüber denjenigen, der die Erklärung ausgestellt hat. Sie unterrichtet hierüber das zuständige Bundesministerium sowie die Länder.

(4) Wurde die CE-Konformitätskennzeichnung am Sicherheitsbauteil unberechtigter Weise angebracht, ist der Hersteller oder dessen in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, dieses Sicherheitsbauteil wieder in Einklang mit den Bestimmungen über die CE-Konformitätskennzeichnung zu bringen, um den weiteren Verstoß zu verhindern. Besteht die Nichtübereinstimmung gleichwohl weiter, muss die Behörde alle geeigneten Maßnahmen treffen, um das In-Verkehr-Bringen des betreffenden Sicherheitsbauteils einzuschränken oder zu untersagen oder um zu gewährleisten, dass es vom Markt zurückgezogen wird.

§ 21 Innovative Bauteile

Weist ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem nach Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG innovative Planungs- oder Baumerkmale auf, trifft die Aufsichtsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um die Erfüllung der Anforderungen nach der Richtlinie 2000/9/EG sicherzustellen. Sie kann den Bau und die Inbetriebnahme oder den Bau oder die Inbetriebnahme einer Anlage, bei der ein solches innovatives Sicherheitsbauteil oder Teilsystem verwendet werden soll, besonderen Bedingungen unterwerfen. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet unverzüglich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Länder über die besonderen Bedingungen und gibt die Gründe für die getroffenen Maßnahmen an.

§ 22 Dokumentation

(1) Die Sicherheitsanalyse, der Sicherheitsbericht und die technischen Unterlagen, die alle Dokumente über Merkmale der Anlage sowie gegebenenfalls sämtliche Schriftstücke enthalten müssen, mit denen die Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG nachgewiesen werden, müssen dem Bauherrn vorliegen. Ferner müssen alle Unterlagen vorliegen, in denen die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt und die vollständigen Angaben im Hinblick auf die Instandhaltung, Überwachung, Einstellung und Wartung enthalten sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind vom Bauherrn dem Betreiber der Anlage zu übergeben. Wechselt während der Dauer des Betriebes das betriebsführende Unternehmen, hat der bisherige Betreiber die Unterlagen an die neuen Betreiber zu übergeben.

§ 23 Benannte Stelle

(1) Mit den Aufgaben einer Benannten Stelle nach § 2 Abs. 7 kann vom für Verkehr zuständigen Ministerium auf Antrag beauftragt werden, wer ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat und die Kriterien des Anhangs VIII der Richtlinie 2000/9/EG erfüllt. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die Stellen den Bewertungskriterien der einschlägigen harmonisierten europäischen Normen entsprechen. Die Benennung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Die Benennungen sind für einen bestimmten Aufgabenbereich zu erteilen. Dem zuständigen Bundesministerium sowie den Ländern sind diese Stellen mit ihren Aufgabenbereichen bekannt zu machen.

(2) Das Wirtschaftsministerium hat die Benennung zu widerrufen, wenn festgestellt worden ist, dass die in Anhang VIII der Richtlinie 2000/9/EG enthaltenen Kriterien nicht mehr erfüllt sind. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem zuständigen Bundesministerium sowie den Ländern unverzüglich anzuzeigen.

Teil 4 Überprüfung, Aufsicht

Abschnitt 1 Überprüfung

§ 24 Untersuchungspflicht, Auskunft und Nachschau

(1) Seilbahnen sind mindestens einmal jährlich auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Seilschwebbahnen und Standseilbahnen sind von der zuständigen Behörde, Schleppaufzüge von amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.

(2) Die zuständige Behörde oder der Sachverständige erstellt einen Bericht über die durchgeführte Prüfung. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der zuständigen Behörde vorzulegen. Die festgestellten Mängel hat der Unternehmer unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Seilbahnunternehmer hat der Behörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Sicherheit der Anlage oder die Leistungsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sein können. Er hat der Behörde jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.

(4) Der Seilbahnunternehmer ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich alle Unfälle anzuzeigen. Er hat ferner der Behörde alle Betriebsunterbrechungen, die zum Zwecke der Bergung von Personen vorgenommen worden sind, mitzuteilen.

(5) Der Seilbahnunternehmer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Durchführung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Unternehmers nach der Genehmigung innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen zu dulden. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und unentgeltlich zu erteilen.

§ 25**Instandhaltung, Wartung, Betriebskontrolle**

(1) Der Unternehmer hat durch Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, Kontrollen der Betriebsdurchführung (Betriebskontrollen) sowie von ihm durchzuführen Inspektionen dafür zu sorgen, dass die Anlage während der gesamten Betriebsdauer den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/9/EG entspricht.

(2) Für die Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sowie die Inspektionen und Betriebskontrollen hat der Unternehmer einen Plan nach dem Stand der Technik aufzustellen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und im Betrieb verfügbar zu halten. Über die Maßnahmen, Betriebskontrollen und Inspektionen sind Nachweise zu führen.

(3) Der Unternehmer hat Sachverständige, sachverständige Stellen oder seilbahntechnische Firmen hinzuzuziehen, wenn die eigenen Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen.

Abschnitt 2**Befugnisse der Aufsichtsbehörde****§ 26****Aufsicht**

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Beachtung

1. dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
 2. des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, soweit es Gegenstände dieses Gesetzes betrifft,
- sicherzustellen.

(2) Im Rahmen der Befugnisse nach Absatz 1 hat die Aufsichtsbehörde die Aufgabe

1. Gefahren abzuwehren, die beim Betrieb einer Seilbahn entstehen oder von den Betriebsanlagen ausgehen, und
2. gefährliche Ereignisse im Seilbahnbetrieb zu untersuchen.

Die Behörde kann vom Unternehmen die Vorlage von technischen Gutachten verlangen. Gutachten sind von Stellen oder Sachverständigen zu erstatten, die zugelassen oder von der Behörde oder einer Aufsichtsbehörde anerkannt sind.

(3) Die Behörde kann bei Seilbahnen, deren Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme ihre rechnerische Lebensdauer überschritten haben, eine Sicherheitsanalyse und einen Sicherheitsbericht nach Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG verlangen.

§ 27**Einstellung und Beseitigung**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Einstellung des Baus oder des Betriebs einer Seilbahn anordnen, wenn und solange die für den Bau und Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Beseitigung der Anlage einer Seilbahn anordnen, soweit sie entgegen den hierfür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen gebaut oder geändert wurde. Die Beseitigung kann auch angeordnet werden, wenn die Genehmigung oder Zustimmung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist und durch die Anlage die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Das Gleiche gilt für Seilbahnen, deren Betrieb dauerhaft eingestellt ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf Anordnungen nach den Absätzen 1 oder 2 nur erlassen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Teil 5 Ausnahmen

§ 28 Ausnahmen

Die Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen, wenn die Sicherheit des Betriebes und der technischen Anlagen nicht beeinträchtigt und die Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG eingehalten werden.

Teil 6 Rechtsverordnungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Rechtsverordnungen

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. die Anforderungen an den Betrieb der Seilbahnen,
2. die Voraussetzungen und Anforderungen für die Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen deren Befugnisse sowie deren Überwachung betreffend,

zu regeln.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Seilbahn betreibt,
2. ohne die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis den Betrieb einer Seilbahn durchführt,
3. entgegen § 10 entlang der Trasse einer Seilbahn bauliche Anlagen errichtet oder ändert und dadurch die Betriebssicherheit der Anlage beeinträchtigt,
4. ohne die nach § 15 erforderliche Planfeststellung eine Seilbahn baut oder ändert,
5. entgegen § 17 Abs. 1 wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Bau der Seilbahn erheblich erschwerende Veränderungen vornimmt,
6. einer auf Grund von § 27 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt,
7. einer nach § 29 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsregelung

Seilbahnen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie 2000/9/EG genehmigt worden sind, deren Bau jedoch noch nicht begonnen hat, müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Begründung:

I. Allgemeine Begründung

1. Problem

Mit Artikel 21 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Richtlinie bis spätestens 3. Mai 2002 umzusetzen.

Da nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 23 GG Bergbahnen, zu denen Seilbahnen gehören, nicht zur konkurrierenden Gesetzgebung und auch nicht zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Art. 71 GG gehören, liegt die Regelungskompetenz hier nach Artikel 70 Abs. 1 GG bei den Ländern. Daher ist die Richtlinie durch Landesrecht umzusetzen.

Die EU droht im Falle der Nichtumsetzung ein Zwangsgeld an. Dieses würde von der EU solange erhoben, bis die Richtlinie insgesamt umgesetzt worden ist. Der Bund hat dargelegt, dass er das Zwangsgeld dann von den Ländern einfordern würde.

2. Lösung

Durch das vorgelegte Seilbahngesetz wird die Richtlinie 2000/9/EG in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

3. Alternativen

Keine.

4. Notwendigkeit der Regelung

Die Regelung ist notwendig, da die EU ohne eine Umsetzung der Richtlinie gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten könnte. In diesem Verfahren kann u. U. ein Zwangsgeld verhängt werden, welches sich auf 13.188,- € bis 791.293,- € pro Tag belaufen kann. Der Bund hat dargelegt, dass er das Zwangsgeld dann von den Ländern, die die Richtlinie bis dahin nicht umgesetzt haben, einfordern würde.

5. Kosten

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen bei Umsetzung der Richtlinie nicht. Vollzugsaufwand entsteht durch die Aufsichtsmaßnahmen. Allerdings dürfte sich dieser gering halten, da Seilbahnanlagen in M-V eher die Ausnahme bleiben dürften.

Für die Wirtschaft entstehen Kosten durch die Umsetzung nicht, da nicht eine neue Technik eingeführt wird, sondern lediglich die Genehmigungs- und Überwachungspflicht geregelt wird, die sich ohne dieses Gesetz nach Baurecht mit vergleichbaren Anforderungen regeln würde. Auf die sozialen Sicherungssysteme entwickelt die Umsetzung dieses Gesetzes Auswirkungen nicht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Absatz 1

Hier ist der Regelungsgehalt des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2000/9/EG (EG-Seilbahnrichtlinie) übernommen worden. Das Ziel der Regelung ist in der Richtlinie verankert.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erfasst sowohl die öffentlichen wie die nichtöffentlichen Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen. Was alles unter dem Begriff „Seilbahnen“ subsumiert wird, ist in § 2 definiert.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden übereinstimmend mit der Regelung in Artikel 1 Abs. 6 der EG-Seilbahnrichtlinie Anlagen abgegrenzt, die baulich, technisch oder auch betrieblich einer Seilbahn zwar ähneln, aber nicht Seilbahnen sind. Diese Anlagen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, da sie unter besondere Regelungen fallen.

- *Aufzüge* fallen unter die Zwölfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (VO zum In-Verkehr-Bringen von Aufzügen) vom 17. Juni 1998.
- *Straßenbahnen* sind nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 11. Dezember 1987 zu behandeln.
- *Anlagen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden*, fallen unter das Gesetz über die technischen Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz - GSG) in der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 und den zugehörigen Verordnungen.
- *Seilbahnen als feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte* sowie *Anlagen in Vergnügungsparks* fallen unter die Landesbauordnung.
- *Bergbauliche Anlagen* fallen in den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BbergG) vom 13.08.1980.
- *Zu industriellen Zwecken genutzte Anlagen* unterliegen dem Gerätesicherheitsgesetz und den zugehörigen Verordnungen.
- *Seilbetriebene Fahren* unterliegen dem Gerätesicherheitsgesetz und den zugehörigen Verordnungen.
- *Zahnradbahnen* unterliegen der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen.
- *Durch Ketten gezogene Anlagen* unterliegen dem Gerätesicherheitsgesetz und den zugehörigen Verordnungen.

(Bei vorstehenden Gesetzen handelt es sich mit Ausnahme der Landesbauordnung um Bundesgesetze.)

Seilbahnen als feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte, also Kettenkarussell oder Achterbahn z. B. unterliegen nicht den Regelungen dieses Gesetzes. Hierzu zählen auch z. B. die Wasserskiliftanlage am Badesee in Zachun und am Reitbahnsee in Neubrandenburg sowie auch die Sommerrodelbahn in Burg Stargard.

Anlagen in Vergnügungsparks unterliegen ebenfalls nicht diesem Gesetz, soweit sie der Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen. Wird eine Seilbahn in einem Vergnügungspark jedoch als Personenverkehrsmittel eingesetzt, unterliegt sie diesem Gesetz.

Zu § 2

Die Begriffsbestimmungen sind aus der EG-Seilbahnrichtlinie übernommen worden. Zusätzlich wurden die Begriffe „Unternehmer“, „Träger des Vorhabens“ und „benannte Stelle“ aufgenommen und bestimmt.

Zu Absatz 1

Hier wird der Begriff Seilbahn definiert. Dabei wird in Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Schleppaufzüge unterschieden.

Schleppaufzüge dienen nicht nur zur Beförderung von Personen auf oder mit Wintersportgeräten. Vielmehr ist auch die Beförderung mit anderen geeigneten Geräten wie Wasserski oder mit Rodelschlitten einer Sommerrodelbahn vom Betrieb eines Schleppaufzuges erfasst.

Zu Absatz 2

Der Begriff „Anlage“ wird hier definiert. Dabei wird die Seilbahn in eine Infrastruktur und Teilsysteme unterschieden. Die Infrastruktur ist individuell für jede Bahn herzustellen. Die Teilsysteme hingegen können für die verschiedenen Seilbahnsysteme standardisiert werden.

Zu Absatz 3

Unter dem Begriff „Sicherheitsbauteil“ in Abs. 3 werden sowohl materielle wie immaterielle Bauteile (Gegenstände) wie zum Beispiel Softwareprogramme erfasst.

Zu Absatz 4, 5, 6 und 10

In Abs. 4 wird der Begriff „Träger des Vorhabens“, in Abs. 5 der Begriff betriebstechnische Erfordernisse, in Abs. 6 der Begriff „wartungstechnische Erfordernisse“ und in Abs. 10 der Begriff „Unternehmer“ definiert.

Zu Absatz 7

Der Begriff „benannte Stelle“ wird hier definiert. Dies sind Stellen, die mit der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang VIII EG-Seilbahnrichtlinie betraut worden sind (Benennung). Für die Benennung ist ein von den Ländern beabsichtigtes einheitliches Akkreditierungsverfahren zu durchlaufen.

Zu Absatz 8

Der Begriff der europäischen Spezifikation wird hier beschrieben. Bei einer solchen Spezifikation handelt es sich um eine von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und/oder dem Europäischen Komitee für elektrische Normung (Cenelec) erarbeitete harmonisierte Norm.

Damit der Nachweis für die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen von Anlagen leichter erbracht werden kann, sind auf europäischer Ebene harmonisierte Normen hilfreich, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass ein Produkt die grundlegenden Anforderungen erfüllt.

Nur wenn Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme einer Anlage einer nationalen Norm in Umsetzung einer harmonisierten Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, entsprechen, ist ohne besondere Nachweise Übereinstimmung mit den betreffenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie anzunehmen. Falls europäische Spezifikationen nicht bestehen, sind die technischen Spezifikationen - soweit möglich - durch Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gebräuchliche Normen festzulegen. Der Bauherr kann die zusätzlichen Spezifikationen bestimmen, die zur Ergänzung der europäischen Spezifikationen oder der anderen Normen erforderlich sind. Die Bestimmungen müssen in allen Fällen die Erfüllung der auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Anforderungen gewährleisten, denen Seilbahnen unterliegen.

Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes bedarf es der Einführung von Normvorschriften und Ausführungsbestimmungen, die bereits im Entwurf und zum Teil mit anderen Ländern abgestimmt vorliegen.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 wird das Konformitätsbewertungsverfahren definiert. Die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen beurteilt die tatsächliche Konformität eines einzelnen zu betrachtenden Bauteils oder Teilsystems mit den jeweils einzuhaltenden technischen Spezifikationen durch eine oder mehrere benannte Stellen.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Zuständigkeiten.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Behörden eröffnet. Dabei darf die Übertragung nur durch Rechtsverordnung erfolgen.

Zu § 4

Nach der Richtlinie sind die Anforderungen an Seilbahnen nach diesem Gesetz vorgegeben worden. Das Verfahren für die Genehmigung von Seilbahnanlagen regeln die Länder in eigener Zuständigkeit durch Gesetz.

Durch § 4 sind die grundsätzlichen Anforderungen an eine Seilbahn (Infrastruktur und System) und Pflichten genannt. So darf durch die Anlage die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Zu § 5**Zu Absatz 1**

Um eine Seilbahn als Unternehmen betreiben zu können bedarf es einer Genehmigung. Aber auch die wesentlichen Änderungen, die die Betriebssicherheit berühren, erfordern eine Genehmigung.

Zu Absatz 2

Die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind zu erfüllen. Die hier genannte Betriebssicherheit umfasst die Bahnanlage, die Fahrzeuge und den Betrieb. Somit sind auch die baulichen Anlagen von der Betriebssicherheit erfasst. Hierzu hat das Unternehmen eine technische Planung vorzulegen, die daraufhin geprüft wird, ob Annahmen bestehen, dass eine Betriebssicherheit nicht gewährleistet sei. Beispielsweise könnte dies der Fall sein, wenn die technische Planung nicht den aktuellen Stand der Technik berücksichtigt oder die Bestimmungen der EG-Seilbahnrichtlinie missachtet wurden. Aber auch Fahrzeuge, der Betrieb und der Personaleinsatz sind unter dem Aspekt der Betriebssicherheit zu prüfen. Dies hat sowohl von der genehmigenden Behörde als auch von der die Aufnahme des Betriebes erlaubenden Behörde zu erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Genehmigung ersetzt nicht ein erforderliches Planrechtsverfahren oder die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes. Diese sind gesondert erforderlich, da in dem Verfahren zur Genehmigung die technische Planung kein Bestandteil ist. Ebenso wird erst im Zuge der Abnahme der Anlage festgestellt, dass diese den Sicherheitsbestimmungen entspricht und ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Die Sicherheitsbestimmungen sind dauerhaft zu erfüllen. Daher ist eine wiederkehrende Überprüfung erforderlich. Diese ist gesondert geregelt.

Zu Absatz 4

Regelt die höchstmögliche Genehmigungsdauer. Diese soll nicht mehr als 30 Jahre betragen. Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz, der regelmäßig - also typischer Weise - zur Anwendung kommt. Nur in atypischen Fällen - also Fälle, die eine längere Frist der Sache wegen bedürfen - darf von dieser Regel abgewichen werden. Eine Verkürzung der Genehmigungsfrist ist zulässig. Allerdings sind die Belange des Unternehmens zu berücksichtigen. In beiden Fällen ist aber zu begründen, warum so entschieden worden ist.

Zu Absatz 5

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 6**Zu Absatz 1 und 2**

Hier wird das Genehmigungsverfahren geregelt. Zudem sind die Antragsunterlagen, welche mindestens erforderlich sind, aufgeführt. Allerdings ist vom Einzelfall abhängig, in welchem Umfang antragsbegründende Unterlagen vorgelegt werden müssen. Daher wurde die Möglichkeit vorgesehen, dass seitens der genehmigenden Behörde weitere Unterlagen gefordert werden können. Allerdings dürfen hierbei nur Unterlagen gefordert werden, die mit dem Seilbahnunternehmen in Verbindung stehen. Dies sind im Rahmen der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Berufsgenossenschaft, des zuständigen Finanzamtes oder der Sozialversicherungsträger.

Zu Absatz 3 und 4

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Die Angaben, welche die Genehmigung mindestens enthalten muss, sind in Abs. 4 aufgeführt.

Zu § 7

Das Unternehmen hat zunächst eine Genehmigung nach § 5, die den Betrieb einer Seilbahn im Allgemeinen betrifft, erhalten. Bevor aber der Betrieb aufgenommen werden kann - also die Personenbeförderung erfolgen darf -, ist durch die Behörde festzustellen, dass die Nebenbestimmungen der Genehmigung nach § 5 sowie des Planrechtsverfahrens nach § 15 beachtet worden sind. Zudem ist festzustellen, dass die Anlage, wie bei der Antragstellung dargelegt, auch ausgeführt wurde und die Sicherheit der Anlage gewährleistet ist. Dies ist regelmäßig durch eine Vorortkontrolle festzustellen (siehe Begründung zu § 24).

Die Behörde kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen u. a. dann versehen, wenn damit die erforderliche Sicherheit der Anlage und/oder des Betriebes hergestellt werden kann.

Das Gleiche gilt, wenn die Anlage geändert oder erweitert wird. Dies ist erforderlich, da Änderungen oder Erweiterungen an der Anlage sich auf die Sicherheit der gesamten Anlage auswirken kann. Hier muss der Behörde im Interesse der Individualrechtsgüter (u. a. Leib, Leben, Gesundheit) eine Beurteilungsmöglichkeit eingeräumt werden, damit Gefahren nicht entstehen.

Zu § 8**Zu Absatz 1**

Wer eine Seilbahn als Unternehmen betreibt, ist mit einer Vielzahl von Aufgaben konfrontiert. Der wesentliche Bereich ist jedoch die Sicherheit der Anlage. Hier ist es erforderlich, dass ein Verantwortlicher für die Sicherheit nicht nur der Anlage selbst, sondern auch des Betriebes der Anlage verantwortlich zeichnet. Daher wurde die Forderung nach einem Betriebsleiter gestellt. Dabei handelt es sich um eine bewährte Funktion innerhalb des Unternehmens, die im Bereich der Straßenbahnen und der Eisenbahnen seit vielen Jahren erfolgreich installiert worden ist. Der Betriebsleiter trägt in dem Unternehmen die Verantwortung für den technischen und betrieblichen Teil.

Zu Absatz 2 bis 4

Diese Absätze enthalten eindeutige Regelungen.

Zu Absatz 5

Da die Technik der Seilbahnen z. B. durch den Einsatz von speicherprogrammierbaren Steuerungen, hydraulische Brems- und Spanneinrichtungen, kuppelbare Fahrzeuge (Kabinen/Sessel) mit mehr als zwei Personen immer komplexer geworden ist, sind auch die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse der Beschäftigten, insbesondere der Betriebsleiter gestiegen. Für die Betriebsleiter ist deren Qualifikation ausreichend nachzuweisen.

Zu Absatz 6

Für Schleppaufzüge sind in der Regel einfache Verhältnisse zu unterstellen. Daher müssen hier nicht die gleichen Anforderungen wie nach Absatz 5 gelten. Aus diesem Grund sind für diese Anlagen die Anforderungen an Betriebsleiter einfacher angesetzt worden.

Zu § 9

Hier wird die Versicherungspflicht für Seilbahnunternehmen geregelt. Allerdings kann ein Wert, der als Mindestdeckungssumme dienen kann, nicht genannt werden, da deren Höhe von der durch die Anlage ausgehenden Gefährdung und den dadurch entstehenden möglichen Schadenseintritten abhängig ist. Da dies von Anlage zu Anlage unterschiedlich sein kann, ist auf die allgemeine Versicherungspflicht abgestellt worden. Hier liegt die Verantwortung bei dem Unternehmen und dem Versicherer. Diese haben das Risiko der Anlage einzuschätzen und die erforderliche Mindestdeckungssumme zu vereinbaren.

Zu § 10

Aus Gründen der Betriebssicherheit ist es erforderlich, nachteilige Einwirkungen auf die Bahnkörper durch Nachbargrundstücke und Naturereignisse zu verhindern. Mit dieser Regelung werden Einwirkungen und bauliche Anlagen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken können, vermieden.

Zu § 11

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass ein Erwerber einer Seilbahn nicht automatisch auf die dem Veräußerer erteilte Genehmigung zurückgreifen kann. Es ist erforderlich, dass der Erwerber selbst eine Genehmigung für die Seilbahn erteilt erhält. Hierfür müssen wiederum die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt sein. Insbesondere sind die Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist aber auch zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Betriebsleiter und die Versicherung weiterhin erfüllt sind.

Hinsichtlich der Befristung der Weiterführungsgenehmigung ist diese so zu bemessen, dass die Befristung der Ausgangsgenehmigung nicht überschritten wird.

Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn für die Ausgangsgenehmigung kurz vor Ablauf ihrer Gültigkeit die Verlängerung beantragt wird. Hier kann dann über eine Befristung neu entschieden werden. Dabei sollte die Verlängerung nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Ausgangsgenehmigung beantragt werden.

Zu § 12

Die Vorschrift stellt eine zeitlich befristete Ausnahme von § 11 Abs. 1 kraft Gesetzes dar. Danach bedarf die Übertragung des Betriebes einer Seilbahn auf einen anderen der Genehmigung. Es handelt sich hier um eine Billigkeitsregelung aufgrund der Umstände zugunsten der aufgeführten Personen.

Sofern eine Fortführung des Betriebes mangels Bereitschaft des Erben nicht möglich ist, ist der Betrieb der Seilbahn einzustellen. Die Regelungen des § 27 gelten auch gegen den Erben.

Zu § 13

Hiermit wird der Unternehmer verpflichtet, der zuständigen Behörde auch solche Änderungen, die nicht nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig sind, vor deren Durchführung anzuzeigen.

Lediglich bei Austausch von baugleichen Teilen oder Baugruppen ist dies nicht erforderlich. Hieraus ergibt sich, dass bei Teilen oder Baugruppen, die bisher nicht in der Anlage zum Einsatz gekommen sind, und somit auch nicht im Rahmen der technischen Planung betrachtet wurden, eine Anzeige erforderlich ist, da Auswirkungen auf die Genehmigung bestehen könnten.

Zu § 14

§ 14 regelt die Tatbestände, die zu einem Widerruf der erteilten Genehmigung führen.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Paragraph 15 enthält einen Planvorbehalt. Demnach ist vor Beginn der Arbeiten für den Bau einer neuen Anlage und für die Änderung an einer bestehenden Anlage ein förmliches Planfeststellungsverfahren erforderlich. Mit diesem Verfahren wird eine umfassende Problembewältigung und Abwägung komplexer und möglicherweise widerstreitender Interessen ermöglicht. Das Planfeststellungsverfahren kann nicht durch einen Bebauungsplan ersetzt werden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Zu Absatz 3

Hier werden die Voraussetzungen genannt, unter denen die Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen und an ihrer Stelle ein Planverzicht erteilt werden kann.

Zu Absatz 4

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die grundlegenden Anforderungen an eine Anlage nach Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie erfüllt werden. Dies ist im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu § 16**Zu Absatz 1**

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass wesentliche, wertsteigernde oder den geplanten Bau erschwerende Veränderungen an den vom Plan betroffenen Flächen nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Der für den Eintritt der Rechtswirkung maßgebliche Zeitpunkt ist auf die Regelungen des Verfahrens abgestimmt.

Zu Absatz 2

Hierdurch wird die Möglichkeit der Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen.

Zu § 17

Mit § 17 wird die Möglichkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zum Zwecke des Baus oder der Änderung eröffnet. Die Enteignung ist nur dann zulässig, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse hieran besteht.

Zu § 18**Zu Absatz 1**

Hier wird festgelegt, welche Anforderungen Sicherheitsbauteile erfüllen müssen. Die unterschiedlichen nationalen Anforderungen werden mit Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie harmonisiert.

Zu Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass ein Sicherheitsbauteil, bevor es in Verkehr gebracht wird, einem Bewertungsverfahren unterzogen wird, in dem die Sicherheit des Bauteils entsprechend Abs. 1 festgestellt wird.

Bei Sicherheitsbauteilen, die mit der Konformitätskennzeichnung nach Anhang IX und der EG-Konformitätserklärung nach Anhang IV der EG-Seilbahnrichtlinie versehen sind, ist davon auszugehen, dass sie allen einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie entsprechen. Für die Durchführung der entsprechenden Prüfung ist bereits der Hersteller verantwortlich.

Zu Absatz 3 bis 5

Für Sicherheitsbauteile ist eine CE-Kennzeichnung vorgesehen, die entweder vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten angebracht wird. Die CE-Kennzeichnung besagt, dass dieses Sicherheitsbauteil den grundlegenden Anforderungen und anderen einschlägigen Richtlinien, in denen eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, entspricht. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat darüber hinaus eine Konformitätserklärung nach Anhang IV der EG-Seilbahnrichtlinie auszustellen. Damit wird bestätigt, dass das Sicherheitsbauteil einem Bewertungsverfahren unterzogen und die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen festgestellt wurde.

Zu Absatz 6

Diese Regelung stellt klar, dass Sicherheitsbauteile nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Bauteil einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde. Hat weder der Hersteller noch dessen Bevollmächtigter ein solches Verfahren veranlasst, trifft diese Verpflichtung denjenigen, der das Bauteil in Verkehr bringen will. Zudem wird mit der Regelung klargestellt, dass jemand, der ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt, Hersteller ist und die für die Hersteller geltenden Bestimmungen zu erfüllen hat.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht den Bestimmungen des § 18 für das In-Verkehr-Bringen von Sicherheitsbauteilen.

Auf Teilsystemen ist das Anbringen von CE-Kennzeichnungen nicht erforderlich. Hier ist es ausreichend, dass aufgrund des Konformitätsbewertungsverfahrens eine Konformitätserklärung nach Anhang VI der EG-Seilbahnrichtlinie ausgestellt wird. Dies gilt jedoch unbeschadet anderer Bestimmungen, wonach der Hersteller verpflichtet sein kann, die CE-Kennzeichnung, um deren Konformität mit anderen sie betreffenden Gemeinschaftsvorschriften nachzuweisen.

Zu § 20**Zu Absatz 1**

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass Sicherheitsbauteile mit CE-Konformitätskennzeichnung sowie Teilsysteme mit einer EG-Konformitätserklärung nicht weiter verwendet werden, wenn diese Bauteile oder Systeme Sicherheitsmängel aufweisen. Durch die Behörde sind hierfür alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und das Wirtschaftsministerium zu unterrichten, welches wiederum die zuständigen Behörden beim Bund und bei den Ländern über die veranlassten Maßnahmen unterrichtet und die Maßnahmen begründet. Zudem muss die Behörde darlegen, worin die Nichtkonformität des Bauteils oder Systems begründet liegt.

Seitens der zuständigen Behörde des Bundes wird die Meldung an die EU-Kommission weitergeleitet, welche die von der Behörde getroffene Maßnahme überprüft (Schutzklausel). Der Ablauf des Schutzklauselverfahrens wird in Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der EG-Seilbahnrichtlinie beschrieben. Durch die Kommission wird nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ob die durch Behörde ergriffenen sicherheitstechnischen Beanstandungen und die in diesem Zusammenhang veranlassten Maßnahmen zu Recht erfolgt sind.

Zu Absatz 2 und 3

Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn ein mit einer CE-Konformitätskennzeichnung versehenes Sicherheitsbauteil oder ein mit einer CE-Konformitätserklärung versehenes Teilsystem als nicht konform angesehen wird.

Zu Absatz 4

Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 ist der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter eines Sicherheitsbauteils, auf dem die CE-Konformitätskennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, verpflichtet, das Sicherheitsbauteil wieder in Einklang mit den Bestimmungen nach Anhang V der EG-Seilbahnrichtlinie zu bringen und weitere Verstöße nach Maßgabe der Behörde zu verhindern. Besteht die Nichtübereinstimmung weiter, muss die Behörde geeignete Schritte einleiten, um das In-Verkehr-Bringen dieses Sicherheitsbauteils einzuschränken oder zu untersagen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um ein Verfahren nach Artikel 14 Abs. 2 der EG-Seilbahnrichtlinie bei der Kommission einzuleiten.

Zu § 21

Seilbahnen können auf bisher nicht bekannten oder üblichen Grundprinzipien beruhen, die sich nicht von vornherein ausschließen lassen und auch nicht ausgeschlossen werden sollen. Daher müssen für die Behandlung solcher Techniken besondere Anforderungen gelten, die den in der EG-Seilbahnrichtlinie vorgesehenen Sicherheitszielen Rechnung tragen.

Technologische Innovationen können nur beim Bau einer neuen Seilbahn umfassend geprüft werden. Daher hat die Aufsichtsbehörde die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu prüfen. Zudem ist durch sie festzulegen, unter welchen Bedingungen diese innovativen Bauteile beim Bau und bei der Inbetriebnahme der Anlage verwendet werden dürfen. Hier wäre denkbar, dass für die Anlage besondere Auflagen festgelegt werden - für den Betrieb -, um Risiken zu beherrschen oder ausschließen zu können.

Über die Bedingungen ist das zuständige Bundesministerium zu unterrichten, welches wiederum die Kommission unterrichtet. Dabei sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Zudem werden die Bundesländer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Zu § 22

Der Bauherr einer Seilbahn ist verpflichtet, die Sicherheitsanalyse, den Sicherheitsbericht, alle Dokumente über Merkmale der Anlage, Schriftstücke, mit denen die Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie nachgewiesen werden, Unterlagen über Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen sowie Angaben nach § 25 dem Betreiber der Anlage zu übergeben. Damit wird sichergestellt, dass jederzeit auf die für das Betreiben und Überprüfen der Anlage erforderlichen Unterlagen zugegriffen werden kann.

Entsprechendes muss auch im Falle eines Betreiberwechsels gelten. Daher hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber der Anlage alle Unterlagen vollständig weiterzugeben.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Konformitätsverfahren werden durch benannte Stellen durchgeführt. Dieser Paragraph regelt das Verfahren zur Benennung dieser Stelle.

Die benannte Stelle hat die Aufgabe, der Durchführung des Konformitätsverfahrens für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang V und VII der EG-Seilbahnrichtlinie, in der die Einzelheiten geregelt sind.

Organisationen und sonstige Stellen können beim Wirtschaftsministerium die Anerkennung als benannte Stelle beantragen. Dabei kann sich der Antrag auf Sicherheitsbauteile und/oder Teilsysteme beziehen. Durch das Ministerium ist zu prüfen, ob die Anforderungen nach Anhang VIII der EG-Seilbahnrichtlinie erfüllt sind.

Das Ministerium hat die benannten Stellen der zuständigen Behörde des Bundes unter Angabe des Zertifizierungsbereiches zu melden. Diese gibt eine Meldung an die Kommission weiter, welche an die benannte Stelle eine Kennnummer vergibt und die Stelle unter Angabe des Zertifizierungsbereiches und der Kennnummer im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Länder werden unterrichtet.

Zu Absatz 2

Sofern sich nach der Anerkennung herausstellt, dass eine benannte Stelle die Kriterien des Anhangs VIII der EG-Seilbahnrichtlinie nicht mehr erfüllt, ist durch das Ministerium die Benennung zurückzuziehen. Hiervon sind die zuständige Behörde des Bundes sowie die Länder zu informieren. Der Bund leitet die Information an die Kommission weiter.

Die Durchführung des im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu durchlaufenden Akkreditierungsverfahrens wird über ein Verwaltungsabkommen auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) übertragen. Hier ist die erforderliche Fachkompetenz für die Akkreditierung aber auch die fortwährende Überwachung gegeben. Da alle Länder die ZLS beauftragen, wird ein einheitliches Verfahren mit einheitlichen Anforderungen für die Akkreditierung gewährleistet.

Zu § 24**Zu Absatz 1**

Durch die Behörden sind die Standseilbahnen und Seilschwebbahnen einmal jährlich im Rahmen der üblichen Aufsichtstätigkeit zu überprüfen. Dies ist aufgrund des Gefahrenpotentials erforderlich, um die Sicherheit der Anlagen dauerhaft gewährleisten zu können. Schleppaufzüge sind durch einen hierfür amtlich anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Solange solche Sachverständigen nicht vorhanden sind, nimmt die Behörde auch die Überprüfung von Schleppaufzügen wahr.

Zu Absatz 2

Hierdurch werden die Behörde und der Sachverständige verpflichtet, über die Überprüfung einen Bericht zu fertigen. Der Sachverständige hat seinen Bericht der Behörde vorzulegen, damit diese die Umsetzung der dort festgelegten Maßnahmen kontrollieren kann.

In dem Prüfbericht sind die Mängel und Beanstandungen sowie die zur Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen aufzuführen. Der Seilbahnbetreiber wiederum ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und den Vollzug an die Behörde zu melden

Zu Absatz 3 und 4

Da die Seilbahnunternehmen einer staatlichen Aufsicht unterliegen, deren Einzelheiten in den genehmigungsrechtlichen Vorschriften des § 5 geregelt sind, obliegt ihnen eine umfassende Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über alle wesentlichen Vorgänge des Unternehmens. Die Unterrichtungspflicht in Abs. 3 und 4 entspricht dem Betretungs- und Kontrollrecht in Abs. 5.

Zu § 25**Zu Absatz 1 und 2**

Nach dieser Vorschrift hat der Seilbahnunternehmer über den ganzen Zeitraum des Betriebes der Anlage dafür Sorge zu tragen, dass diese den Anforderungen des Anhangs II der EG-Seilbahnrichtlinie entspricht. Hierfür hat er einen Plan aufzustellen, mit welchen Maßnahmen, Kontrollen und Inspektionen dieses Ziel erreicht werden soll. Hierüber muss der Unternehmer Nachweise führen, die durch die Behörde regelmäßig zu überprüfen sind.

Zu § 26

Mit dieser Vorschrift werden die Aufgaben und Befugnisse der die Aufsicht führende Behörde bestimmt.

Zu § 27**Zu Absatz 1**

Die zuständige Behörde wird mit dieser Regelung ermächtigt, den Bau oder Betrieb einer Anlage ganz oder teilweise durch Anordnung einstellen zu lassen, wenn gegen geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften oder die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen verstoßen wird.

Zu Absatz 2

Sie kann auch die Beseitigung der Anlage ganz oder teilweise verlangen. Allerdings sind diese Anweisungen nur dann zulässig, wenn andere Möglichkeiten zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes nicht gegeben sind.

Zu § 28

Diese Vorschrift ermächtigt die Behörde im Einzelfall auf Antrag (des Unternehmers) Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen. Jedoch gibt es kein allgemeines Recht auf Ausnahmen. Vielmehr sind die Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall zu bewerten. Zwingend ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Betriebes und technischen Anlagen sowie die Einhaltung der Anforderungen der EG-Seilbahnrichtlinie.

Zu § 29

Hier werden die Verordnungsermächtigungen geregelt.

Zu § 30

In § 30 sind die Ordnungswidrigkeitstatbestände, die nach diesem Gesetz zu ahnden sind, geregelt. Zudem ist die Höhe der Bußgelder festgelegt worden. Bei der Festsetzung der maximalen Höhe wurde auf Erfahrungen aus anderen Ländern zurückgegriffen.

In der Regel wird der Höchstsatz jedoch nicht zur Anwendung gelangen, da bei der Festsetzung der Höhe des Bußgeldes immer die Schwere der jeweiligen Ordnungswidrigkeit, das Verhalten der Vergangenheit und der durch die Ordnungswidrigkeit erzielte Mehrgewinn zu berücksichtigen sind. Dabei ist das Bußgeld so zu bemessen, dass der Mehrgewinn, der durch die begangene Ordnungswidrigkeit erzielt worden ist, aufgezehrt wird. Dies deshalb, da das Bußgeld für den Betroffenen spürbar sein muss. Die Spürbarkeit setzt ein, wenn der unrechtmäßig erlangte Gewinn verloren geht.

Zu § 31

Für Seilbahnen, die zum Zeitpunkt des Gesetzes bereits geplant, aber noch nicht gebaut sind, wird festgelegt, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes genügen müssen. Solche Anlagen haben somit die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. Dies ist nicht erforderlich, wenn seitens des Gesetzes begründet Abstand hiervon genommen wird.

Eine Angleichung aller bereits bestehenden Seilbahnen an die Vorschriften für neue Seilbahnen ist nicht notwendig. Dies kann jedoch erforderlich werden, wenn die grundlegenden Sicherheitsziele nicht eingehalten werden. Für Umbauten von bestehenden Seilbahnen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten.

Zu § 32

Regelt das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.